

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weist, in denen keine erfüllte Wartefrist vorliegt. Dagegen spricht auch die Tatsache, daß Art. 4, lit. b doch wohl erschöpfend regeln wollte. Daß dabei der Fall von Art. 2, Abs. 5 übersehen wurde, ist nicht wahrscheinlich, wird doch sofort nachher in Art. 4, lit. c auf diesen Fall Bezug genommen. Es ist aber auch kein sachlicher Grund einzusehen, warum der zweite Satz von Art. 4, lit. b hier nicht anwendbar sein sollte. Der Grund der Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 (Gebrechlichkeit, Alter) ist ein individueller; er war nur beim Ehemann vorhanden. Es ist nicht einzusehen, weshalb Frau J. nach seinem Tode durch diesen für sie nicht zutreffenden Grund benachteiligt sein sollte. Das erscheint vielmehralausgeschlossen durch die Regelung des Art. 4, lit. c, wo ausdrücklich gesagt wird, wie es zu halten sei, wenn auf die Ehefrau oder das Kind Art. 2, Abs. 5 anwendbar ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt; der Unterstützungsfall der Witwe J.-L. ist konkordatlich zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden

34. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begehren auf Verwandtenbeiträge können grundsätzlich rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung gestellt werden; dem unterstützenden Gemeinwesen läuft hierbei eine Frist nicht, sondern es kommen die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung, die für periodische Leistungen gemäß OR Art. 128 fünf Jahre betragen. — Eine vorbehaltlose Vereinbarung zwischen der unterstützenden Armenbehörde und dem Pflichtigen, laut welcher die Leistungen des letzteren zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen sollen, also nicht bereits vom Beginn der Unterstützung hinweg, ändern nichts daran, daß grundsätzlich die Pflicht besteht, ab dem Zeitpunkt des Einsetzens der öffentlichen Hilfe Beiträge zu leisten; es muß aber den Armenbehörden zur Pflicht gemacht werden, die Pflichtigen von Anfang an auf den Umfang ihrer Beitragspflicht aufmerksam zu machen und vorläufige Verpflichtungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen, um dem Vorwurf, wider Treu und Glauben zu handeln, zu entgehen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 9. Juni 1943 den von H. R., geboren 1921, Buchhalter in B., für seine Mutter, Frau B. B. zu leistenden Verwandtenbeitrag auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar rückwirkend auf 1. April 1943, festgesetzt. Das weitere Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge B., es sei ihr für die ungedeckten Unterstützungsauslagen seiner Mutter eine Summe von Fr. 1091.50 zu bezahlen, wurde dagegen abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge Rekurs eingereicht mit dem Antrage auf Zuspruch der geforderten Ersatzleistung von Fr. 1091.50.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

1. H. R. bestreitet seine Beitragspflicht grundsätzlich nicht. Er hat sich am 9. Februar 1942 schriftlich verpflichtet, für seine Mutter ab 1. Februar 1942 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 20.— zu zahlen und hat diese Beiträge in der Hauptsache auch bezahlt, nämlich Fr. 220.— von dem per Ende März 1943 gemäß dieser Verpflichtung schuldigen Betrage von Fr. 280.—.

Die ungedeckten Unterstützungsauslagen für Frau B. betragen auf Ende März 1943 Fr. 1091.50, welchen Betrag die Direktion der sozialen Fürsorge B. in der Weise von H. R. zurückfordert, daß dieser in Zukunft statt des bisherigen ordentlichen einen auf Fr. 60.— monatlich erhöhten Beitrag zahlen soll.

2. Grundsätzlich kann das Verwandtenbeitragsbegehren gestellt werden rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung, d. h. auf Ende April 1941. Das Bundesgericht hat allerdings in einem Entscheid vom 14. Oktober 1926 (Bd. 52 II S. 330) festgestellt, daß der Anspruchsberechtigte für den *von ihm selbst* bestrittenen Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen erst von der Klageerhebung an Ersatz verlangen könne.

In einem spätern Entscheid vom 15. September 1932 (Bd. 58 II Nr. 51) hat es dann die obenerwähnten Grundsätze dahin präzisiert, daß diese *nicht* gelten, wenn die Heimatgemeinde, also die unterstützende Behörde, den Rückersatzanspruch geltend macht. Diese könne eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt sei, sondern müsse die nötigen Beträge sofort auslegen. Dafür müsse ihr aber auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. Eine Frist läuft dem Gemeinwesen hiefür nicht, sondern es kommen vielmehr die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung, die für periodische Leistungen gemäß Art. 128 OR 5 Jahre betragen.

Da die Leistungen der Direktion der sozialen Fürsorge B. für Frau B. erstmals im Frühling 1941 einsetzen, so ist ihr Rückforderungsanspruch weder ganz noch teilweise verjährt.

3. An dieser rechtlichen Situation ändert auch die eingangs erwähnte Verpflichtung des H. R. vom 9. Februar 1942, nach welcher er sich für einen Beitrag von Fr. 20.— verpflichtete, nichts. Allerdings mußte dieser im Hinblick auf die Annahme dieser vorbehaltlosen Verpflichtung durch die Direktion der sozialen Fürsorge und in Unkenntnis der rechtlichen Situation zur Auffassung kommen, daß er von jeder höheren Beitragsleistung entbunden sei. Es muß daher den Armenbehörden zur Pflicht gemacht werden, die Pflichtigen von Anfang an auf den Umfang ihrer Beitragspflicht aufmerksam zu machen und vorläufige Verpflichtungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen, damit sie sich nicht — wie im vorliegenden Falle — dem Vorwurf aussetzen, wider Treu und Glauben zu handeln.

Der Rückforderungsanspruch von Fr. 1091.50 muß daher geschützt werden. Da aber beim Pflichtigen kein Vermögen nachgewiesen ist, so muß geprüft werden, ob und mit welchen Zuschlägen zu den weiterhin laufenden Beiträgen die erwähnten ungedeckten Unterstützungsauslagen abgetragen werden können.

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Beitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

H. R. ist heute noch ledig und verdient nach Ausweis Fr. 352.60 netto monatlich. Außerordentliche laufende Ausgaben sind nicht nachgewiesen. Daß der Mann später zu heiraten gedenkt, kann heute nicht berücksichtigt werden. Es steht ihm aber frei, ein Gesuch um angemessene Herabsetzung seines Beitrages nachzusuchen, sobald eine Verheiratung tatsächlich stattgefunden hat.

Nachdem sich seine Einkommensverhältnisse gegen früher verbessert haben,

darf ihm ein erhöhter Beitrag von Fr. 40.— zugemutet werden, wobei der den bisherigen Beitrag übersteigende Betrag an die erwähnten ungedeckten Unterstützungsauslagen zu verrechnen ist. H. R. kann diesen erhöhten Beitrag bis auf weiteres leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Verwandtenbeitrag des H. R. für seine Mutter, Frau B. B., ab 1. Juni 1943 von Fr. 20.— auf Fr. 40.— erhöht, wobei die Differenz an die bisherigen ungedeckten Unterstützungsauslagen zu verrechnen ist.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Entscheides werden festgesetzt auf Fr. 21.— (inkl. Stempelgebühr) und H. R. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 9. Juli 1943.)

35. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gesuch um Neues Recht. — Die Beitragspflicht gegenüber der Mutter geht bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit.*

Durch Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Dezember 1942 ist O. W., Maschinentechner, in N., verurteilt worden, seiner Mutter Wwe. W., in Z., vertreten durch Dr. G., Anwalt, einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.—, zahlbar erstmals pro Februar 1942, zu entrichten. Am 3. Februar 1943 hat O. W. um die Gewährung des neuen Rechtes nachgesucht. Demgegenüber schließt die Beklagte auf kostenfällige Abweisung des Begehrens.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. O. W. macht geltend, daß im regierungsrätlichen wie schon im Entscheid des Regierungsstatthalteramtes von N. die Belastung seiner Besetzung in N. mit Fr. 19 100.— angegeben worden sei, obwohl diese mit einer 1. Hypothek von Fr. 18 966.20 und einer 2. Hypothek von Fr. 6475.— belastet sei. Da der Entscheid auf Grund einer unvollständigen Angabe ausgestellt worden sei, verlange er das neue Recht und Neubeurteilung des Falles. Demgegenüber bestreitet die Beklagte, daß neue und für die Entscheidung erhebliche Tatsachen geltend gemacht wurden und weist darauf hin, daß der Kläger es unterlassen habe, im Verfahren vor dem Regierungsrat die Tatsache, daß im erstinstanzlichen Entscheid die Belastung seiner Liegenschaft unrichtig angegeben worden sei, zu rügen.

2. Der Gesuchsteller beweist tatsächlich durch Vorlage einer Quittung der Kantonalbank von Bern, daß bei dieser eine offenbar faustpfändlich sichergestellte Darlehensschuld von Fr. 6650.— besteht. Diese Tatsache, selbst wenn man sie als neue im Sinne des Art. 35, Ziff. 3 VRPG betrachten sollte, ist jedoch für die Entscheidung des vorliegenden Verwandtenbeitragsstreites unerheblich. Der erstinstanzliche Entscheid des Regierungsstatthalters von N. fußte auf der Annahme, daß W. ein monatliches Einkommen von Fr. 475.— habe. Die Oberinstanz hat den Entscheid des Regierungsstatthalters von N. bestätigt, obwohl das Einkommen des O. W. in Wirklichkeit Fr. 524.40 im Monat beträgt. Selbst wenn man mit dem Gesuchsteller annimmt, daß ihn die Differenz zwischen der wirklichen Belastung und der angenommenen Belastung seiner Liegenschaft monatlich an Zinsen und Amortisation Fr. 54.— kostet, so ergibt sich immer noch ein Einkommen von Fr. 475.— im Monat, wie es dem erstinstanzlichen Entscheid zugrunde lag. Mit

diesem Einkommen ist es dem kinderlosen Gesuchsteller jedoch möglich, für seine Mutter einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.— zu entrichten. Nach konstanter Praxis geht die Beitragspflicht gegenüber seiner Mutter bis zur Grenze des eigenen Existenzminimums. Das Gesuch um neues Recht ist daher kostenfällig abzuweisen.

Aus diesem Grunde wird in Anwendung von Art. 35 und 36 VRPG erkannt:

1. Das Gesuch des O. W. um Gewährung des neuen Rechtes wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) werden dem O. W. auferlegt. Parteikosten werden keine gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. März 1943.)

36. Wohnungsnot. *Inanspruchnahme einer unbenützten Wohnung.* — Gemäß Art. 15, Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Sept. 1939 über die Regierungstatthalter ist der Regierungstatthalter in dringlichen Fällen befugt, vor Fällung des Entscheides über die Inanspruchnahme einer Wohnung die Einweisung einer obdachlosen Familie in die unbenützte Wohnung zu verfügen.

Aus den Motiven:

In der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zum BRB betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, ist das Verfahren über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume derart gestaltet, daß die Gemeindebehörde den Eigentümer vorerst schriftlich von der Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen hat, worauf der Eigentümer befugt ist, innert fünf Tagen Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so hat die Gemeindebehörde die Akten mit einem entsprechenden Gesuch dem Regierungstatthalter vorzulegen (§ 13 ff.). In dringlichen Fällen wird man aber der Gemeindebehörde das Recht nicht versagen können, wenn sich der Hauseigentümer der Beschlagnahme einer Wohnung widersetzt, sich sofort an den Regierungstatthalter zu wenden, welcher nach Art. 15, Abs. 4, Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungstatthalter, befugt ist, wenn es die Umstände des Falles erfordern, schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Maßnahmen zu treffen. Voraussetzung für eine derartige vorsorgliche Maßnahme ist aber, daß das Verfahren beim Regierungstatthalter anhängig gemacht wird. Die Gemeindebehörde hätte daher ihr beim Regierungstatthalter mündlich gestelltes Gesuch unverzüglich unter Überweisung der Akten schriftlich bestätigen sollen. Nach dieser Richtung hin hat sie einen Fehler begangen, indem sie es bei der vorsorglichen Einweisung der Familie M. im Hause des Rekurrenten bewenden ließ. Unhaltbar war auch ihre Stellungnahme vom 6. April 1943, wo sie den Hauseigentümer an den eingewiesenen Mieter M. verwies; denn nach Art. 15 BRB vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot hat die Gemeinde dem Eigentümer eine angemessenen Mietzins entsprechende Entschädigung zu entrichten und haftet ihm ferner für allen aus der Inanspruchnahme der Räume und der Aufbewahrung der darin vorhandenen Fahrhabe entstehenden Schaden. Es ist alsdann Sache der Gemeinde, sich mit dem Zwangsmieter auseinanderzusetzen. Dieses mangelhafte Vorgehen der Gemeinde muß gerügt werden, hingegen besteht kein Grund, nachdem heute das Verfahren nachgeholt worden ist, deswegen die Inanspruchnahme aufzuheben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Mai 1943; Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht, Bd. XLI, Heft 6.)

37. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von ZGB Art. 329, Abs. 2 liegen vor, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag entrichten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen.*

Auf Ansuchen der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 28. Mai 1943 den von H. S., Beamter, in B., für seinen Bruder E. S., in B., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. Februar 1943.

Gegen diesen Entscheid hat H. S. rechtzeitig Beschwerde eingereicht. Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Beschwerde des H. S. ist ihrem Inhalt nach als Rekurs aufzufassen, und da dieser innert nützlicher Frist eingereicht worden ist, so muß darauf eingetreten werden.

2. Geschwister können dann zu angemessenen Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Solche werden nach konstanter Praxis immer angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag zahlen kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen.

3. E. S. muß von der sozialen Fürsorge mit Mietzins (Fr. 77.—), Spezereien (Fr. 10.—) sowie für Brot und Milch monatlich unterstützt werden und zwar schon seit Jahren. Diese Bedürftigkeit besteht wegen eines schweren Fußleidens (Senkfuß und Krampfadern) und dadurch bedingter verminderter Arbeitsfähigkeit. Das Arbeitsamt beurteilt den Mann als nicht vermittlungsfähig. Er leidet gemäß Zeugnis der Poliklinik auch an einer chronischen Magenkrankheit. Da er auch die Büroarbeiten nicht kennt, so ist glaubwürdig, daß er z. B. in der Schreibstube noch weniger verdienen würde, als mit dem Zeitungsverkauf. Eine Arbeit als Pakker, Magaziner oder dergleichen ist für den gebrechlichen Mann zu schwer.

Es liegt auf der Hand, daß die soziale Fürsorge den Mann nicht mehr und nicht länger unterstützt als absolut notwendig ist, da ihr nur der kleinere Teil ihrer Auslagen in Form von Verwandtenbeiträgen zurückerstattet wird. Die Einwendungen, daß diese Unterstützungen nicht notwendig und unangebracht seien, sind daher nicht stichhaltig.

Solange aber diese Bedürftigkeit anhält, besteht auch die Beitragspflicht des Rekurrenten. Dieser verdient netto Fr. 545.— monatlich. Er hat nur noch für sich und seine Ehefrau und teilweise (Kleider) für seine im Welschland weilende Tochter zu sorgen. Daß ihm neben den üblichen laufenden Auslagen für die Familie noch wesentliche außerordentliche erwachsen, behauptet der Rekurrent im Rekursverfahren nicht mehr. Seine Verhältnisse können im Hinblick auf die sichere Anstellung und die gegen früher wesentlich verminderten Familienlasten nunmehr als günstig im Sinne von Art. 329 ZGB bezeichnet werden.

H. S. kann den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 20.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 28. Mai 1943 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Juni 1943.)